

Niedersächsisches Architektengesetz i.d.F. vom 28.05.1996

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Entwurfsverfasser“

- § 1 Berufsbezeichnung*
- § 2 Auswärtige Architekten*
- § 3 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste*
- § 4 Befähigungsnachweis*
- § 5 Versagung der Eintragung*
- § 6 Löschung der Eintragung*
- § 7 Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften*
- § 7 a Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser*

Zweiter Teil - Architektenkammer

1. Abschnitt: Errichtung und Allgemeines

- § 8 Errichtung der Architektenkammer*
- § 9 Aufgaben der Architektenkammer*
- § 10 Mitgliedschaft*
- § 11 Satzung*
- § 12 Finanzwesen*
- § 13 Aufsicht*
- § 14 Durchführung der Aufsicht*
- § 15 Auskünfte*
- §§ 16 und 17 – aufgehoben -*

2. Abschnitt: Organe und Einrichtungen der Architektenkammer

- § 18 Organe*
- § 19 Vertreterversammlung*
- § 20 Aufgaben der Vertreterversammlung*
- § 21 Vorstand*
- § 22 Eintragungsausschuss*
- § 23 Schlichtungsausschuss*

Dritter Teil - Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

- § 24 Berufspflichten*
- § 25 Ahndung von Berufsvergehen*
- § 26 Errichtung der Berufsgerichte*
- § 27 Besetzung*
- § 28 Bestellung der Mitglieder*
- § 29 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte*
- § 30 Anwendung weiterer Vorschriften*

Vierter Teil - Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Ordnungswidrigkeiten*
- §§ 32 und 33 – aufgehoben -*
- § 34 In-Kraft-Treten*

Erster Teil - Die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Entwurfsverfasser“

§ 1 Berufsbezeichnung

- (1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen oder wer zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach § 2 berechtigt ist.
- (2) Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 3 widmet und nicht baugewerblich tätig ist, darf nach Eintragung in die Architektenliste die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der Fassung „freischaffender Architekt“, „freischaffender Innenarchitekt“ oder „freischaffender Landschaftsarchitekt“ führen.
- (3) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.
- (4) Frauen können die Bezeichnungen in der weiblichen Sprachform führen.

§ 2 Auswärtige Architekten

- (1) Wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat, darf bei einer Berufstätigkeit in Niedersachsen eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder 2 führen, wenn er
 1. zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Berufsbezeichnung nach dem Recht des Staates berechtigt ist, in dem er seine Wohnung oder berufliche Niederlassung hat, oder
 2. die Befähigung im Sinne des § 3 nach § 4 Abs. 1 nachweist (auswärtiger Architekt).
- (2) Ein auswärtiger Architekt hat die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur in Niedersachsen vor Beginn der Architektenkammer anzuzeigen.
- (3) Einem auswärtigen Architekten, der nicht Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist, hat die Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.

§ 3 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste

- (1) In die Architektenliste des Landes Niedersachsen ist als Architekt einzutragen, wer befähigt ist,
 1. Bauwerke, insbesondere Gebäude, so zu planen, dass sie zweckmäßig, sicher, wirtschaftlich und gut gestaltet sind und das öffentliche Baurecht einhalten,
 2. die Ausführung von Bauten im Interesse des Bauherrn zu überwachen, insbesondere Aufgaben der Bauleitung zu übernehmen, und den Bauherrn dabei zu vertreten,
 3. städtebauliche Pläne den Anforderungen entsprechend auszuarbeiten und
 4. Bauherren und andere Auftraggeber in allen Fragen der Planung und Ausführung von Bauten und der städtebaulichen Planung fachgerecht zu beraten.
- (2) Als Innenarchitekt ist einzutragen, wer hinsichtlich der Gestaltung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden, als Landschaftsarchitekt, wer hinsichtlich der Gestaltung von Grün- und Freiflächen, der Ausarbeitung von Grünordnungs-

und Landschaftsplänen und der Mitwirkung an städtebaulichen Plänen entsprechend befähigt ist.

- (3) Die Eintragung geschieht auf Antrag. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller im Lande Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder hier seinen Beruf ausübt.

§ 4 Befähigungsnachweis

- (1) Die Befähigung im Sinne des § 3 besitzt, wer
1. eine entsprechende Ausbildung an einer wissenschaftlichen oder künstlerischwissenschaftlichen Hochschule, einer Fachhochschule oder Ingenieurschule (Ingenieurakademie) oder einer dieser gleichgestellten höheren Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. danach eine entsprechende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat und diese Tätigkeit durch Vorlage eigener Arbeiten nachweist.
- (2) Die Befähigung besitzt auch, wer
1. eine entsprechende mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und durch eine Prüfung nachweist, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht,
 2. sich durch Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten belegt,
 3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ein entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung seines Heimat- oder Herkunftsmitgliedsstaates vorlegt.
- (3) Ein Bewerber braucht seine Befähigung nach Absatz 1 nicht nachzuweisen, wenn er nachweist, dass seine Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur deshalb gelöscht wurde, weil er seine Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben hat.

§ 5 Versagung der Eintragung

Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 6 Löschung der Eintragung

Die Eintragung ist zu löschen,

1. wenn der Eingetragene verstorben ist,
2. wenn der Eingetragene auf die Eintragung schriftlich verzichtet,
3. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müssten (§ 5) oder
4. wenn das Berufsgericht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat.

§ 7 Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften

- (1) Die Architektenliste des Landes Niedersachsen wird von der Architektenkammer geführt. Entscheidungen der Architektenkammer, die sich auf die Architektenliste beziehen, werden vom Eintragungsausschuss getroffen. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
- (2) Die nach § 3 in die Architektenliste Eingetragenen erhalten einen Ausweis.
- (3) Auswärtige Architekten sind in einer besonderen Abteilung der Architektenliste einzutragen. Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist auf Antrag jeweils um fünf Jahre zu verlängern.
- (4) In der Architektenliste werden Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Beschäftigungsarten verzeichnet. Jeder hat das Recht auf Auskunft über diese Angaben. Die Angaben dürfen auch veröffentlicht werden, sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht.

§ 7 a Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

- (1) Die Architektenkammer führt die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur im Sinne des § 58 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung. Wer die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste nach den §§ 3 und 4 erfüllt, ist auf Antrag statt in die Architektenliste in die Liste nach Satz 1 einzutragen.
- (2) Die §§ 5, 6 Nrn. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Wer in die Liste nach Absatz 1 eingetragen ist und seine Eintragung in die Architektenliste beantragt, braucht seine Befähigung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr nachzuweisen. Mit der Eintragung in die Architektenliste wird seine Eintragung in die Liste nach Absatz 1 gelöscht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Wechsel aus der Architektenliste in die Liste nach Absatz 1.

Zweiter Teil - Architektenkammer

1. Abschnitt - Errichtung und Allgemeines

§ 8 Errichtung der Architektenkammer

- (1) Im Lande Niedersachsen wird eine Architektenkammer errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“.
- (2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (3) Sitz der Architektenkammer ist Hannover.
- (4) Die Architektenkammer kann Bezirksstellen errichten.

§ 9 Aufgaben der Architektenkammer

- (1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,
 1. das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, und die sonstige Tätigkeit der Architekten zu pflegen und zu fördern,
 2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,

3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Architekten zu fördern,
 4. die Architektenliste zu führen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
 5. die Architekten in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Architekten oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
 7. in Angelegenheiten des Bauwesens und der Architekten gegenüber Behörden oder Gerichten Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Gutachten zu erstatten,
 8. Sachverständige vorzuschlagen, zu prüfen und zu ernennen,
 9. im Wettbewerbswesen beratend tätig zu sein und die Übereinstimmung der jeweiligen Verfahrensbedingungen mit den geltenden bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften zu überwachen.
- (2) Die Architektenkammer kann nach Maßgabe einer besonderen Ordnung Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der Kammer und deren Familien schaffen. In diese kann sie Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Zustimmung der anderen Kammern aufnehmen. Sie kann ihre Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen auch entsprechenden Einrichtungen anderer Kammern desselben Berufes anschließen oder zusammen mit anderen Kammern desselben Berufes gemeinsame Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen schaffen. Sollen Versorgungseinrichtungen für Kammermitglieder oder Gruppen von Kammermitgliedern und deren Familienangehörige verbindlich sein, so muss die Mehrheit der Kammermitglieder oder der Gruppe der Kammermitglieder der Einführung dieser Versorgungseinrichtungen zustimmen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Der Architektenkammer gehören alle nach § 3 in die Architektenliste eingetragenen Architekten als Pflichtmitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

§ 11 Satzung

- (1) Die Architektenkammer gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über
 1. die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder,
 2. die Geschäftsführung, die Vertretung und die Verwaltungseinrichtung der Architektenkammer,
 3. die Untergliederungen der Architektenkammer,
 4. die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie eine angemessene Berücksichtigung der Fachrichtungen der Architekten und der Gruppen der freischaffenden, beamteten, angestellten und baugewerblich tätigen Architekten in der Vertreterversammlung und im Vorstand,
 5. die Bildung von Ausschüssen und die Zuziehung von Sachverständigen,
 6. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
 7. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen sowie der Sachverständigen,
 8. die Form und Art der Bekanntmachungen.

§ 12 Finanzwesen

- (1) Der Finanzbedarf der Architektenkammer wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Architektenkammer kann außerdem innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für
 1. Amtshandlungen,
 2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben.
- (2) Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Für Mitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architekten oder ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe Einnahmen oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen. Auch im Übrigen können die Beiträge nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden.
- (3) Die Architektenkammer hat eine Haushalts- und Kassenordnung zu erlassen, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. Sie hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Haushaltsführung muss wirtschaftlich und sparsam sein.
- (4) Die Kammerbeiträge werden aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Auszugs aus dem Verzeichnis der Rückstände beigetrieben.

§ 13 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde der Architektenkammer ist das zuständige Ministerium.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat, unbeschadet weitergehender Vorschriften dieses Gesetzes, darüber zu wachen, dass die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und auf der Grundlage einer geordneten Finanzgebarung ausübt.

§ 14 Durchführung der Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Architektenkammer Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie das Gesetz, die Satzung oder die Ordnungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (3) Erfüllt die Architektenkammer ihr obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.
- (4) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet erscheint und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.
- (5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

- (6) Zu den Tagungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in der Versammlung auf Verlangen jederzeit zu hören. Eine Vertreterversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.
- (7) Die Architektenkammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 15 Auskünfte

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Architektenkammer die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Mitglied durch die Auskunft einer Verfolgung wegen einer mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung oder einem Disziplinar- oder Berufsgerichtsverfahren aussetzen würde. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder bleibt unberührt.

§§ 16 und 17 - aufgehoben -

2. Abschnitt - Organe und Einrichtungen der Architektenkammer

§ 18 Organe

- (1) Organe der Architektenkammer sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Eintragungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. Durch die Satzung wird geregelt, ob und welche Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt wird. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

§ 19 Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt regelmäßig fünf Jahre.
- (2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung.

§ 20 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung hat zu beschließen über
 1. die Satzung,
 2. die in diesem Gesetz vorgesehenen Ordnungen,
 3. den Haushaltsplan,
 4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
 5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 6. die Aufnahme von Darlehen,
 7. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

8. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Ausschüssen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses,
 9. die Bildung eines oder mehrerer Schlichtungsausschüsse sowie die Wahl und Abberufung der Mitglieder,
 10. die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte,
 11. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie für Sachverständige,
 12. die Bildung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen.
- (2) Änderungen der Satzung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
 - (3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sind in den von der Satzung bestimmten Nachrichtenorganen bekannt zu machen.
 - (4) Beschlüsse zu Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft.

§ 21 Vorstand

- (1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand beschließt die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und schlägt der Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Eintragungsausschusses und die Vorsitzenden der Berufsgerichte vor.
- (4) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer vollzogen werden.

§ 22 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.
- (2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Vertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Architektenkammer auf die Dauer von fünf Jahren von der Aufsichtsbehörde bestellt.
- (3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden von Fall zu Fall nach Maßgabe der Vorschrift des Absatzes 4 bestimmt.
- (4) Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Antragstellers angehören; unbeschadet dieser Bestimmung müssen zwei Beisitzer der Beschäftigungsart des Antragstellers (freischaffend, beamtet, angestellt oder baugewerblich tätig) zugehören.

§ 23 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur freiwilligen gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist mindestens ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Architekten sein müssen. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuss auf Anruf durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

Dritter Teil - Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

§ 24 Berufspflichten

- (1) Der Architekt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Architekten erfordert, würdig zu zeigen.
- (2) Er ist insbesondere verpflichtet,
 1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
 2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
 3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
 4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 3 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten ausreichend zu versichern,
 5. als freischaffender Architekt, freischaffender Innenarchitekt oder freischaffender Landschaftsarchitekt zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
 6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
 7. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
 8. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
 9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.
- (3) Ein auswärtiger Architekt hat die gleichen Berufspflichten.

§ 25 Ahndung von Berufsvergehen

- (1) Verstöße von Architekten, die in die Architektenliste des Landes Niedersachsen eingetragen sind, einschließlich der auswärtigen Architekten, gegen die Berufspflichten nach § 24 (Berufsvergehen) werden im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet.
- (2) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf
 1. Verweis,
 2. Geldbuße bis zu 15.000 Euro,
 3. bei Kammermitgliedern Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und ihrer Untergliederungen,
 4. bei Kammermitgliedern Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
 5. Löschung in der Architektenliste.
- (3) Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Auf Löschung in der Architektenliste darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichten gröblich und wiederholt verletzt wurden. Erkennt das Gericht auf Löschung in der Architektenliste, so bestimmt es zugleich eine Frist, innerhalb derer kein neuer Antrag auf Eintragung gestellt werden darf. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre. Es kann zugleich auf Löschung und auf Geldbuße erkannt werden. Für auswärtige Architekten hat die Löschung zur Folge, dass sie in Niedersachsen nicht unter ihrer Berufsbezeichnung tätig werden dürfen.

§ 26 Errichtung der Berufsgerichte

- (1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszuge wird ein Berufsgericht, für Entscheidungen im Rechtsmittelzug ein Berufsgerichtshof errichtet.
- (2) Die Gerichte haben ihren Sitz in Hannover und führen die Bezeichnung „Architekten-Berufsgericht Niedersachsen“ und „Architekten-Berufsgerichtshof Niedersachsen“.
- (3) Bei den Gerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsgang wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die das Justizministerium nach Anhörung der Kammer und der Vorsitzenden der Gerichte erlässt.
- (4) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Gerichte stellt die Kammer zur Verfügung.

§ 27 Besetzung

- (1) Das Berufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzendem und zwei Architekten als ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Der Berufsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern auf Lebenszeit und zwei Architekten als ehrenamtlichen Richtern.

§ 28 Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Berufsgerichte werden von dem Justizministerium auf Vorschlag der Architektenkammer und, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen, im Einvernehmen mit ihrer obersten Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

- (2) Zum Mitglied der Berufsgerichte dürfen nicht berufen werden
1. Bedienstete der Aufsichtsbehörde,
 2. der nach § 14 Abs. 4 bestellte Beauftragte und seine Bediensteten,
 3. Mitglieder der Organe oder der Ausschüsse der Architektenkammer,
 4. Bedienstete der Architektenkammer,
 5. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens öffentliche Klage erhoben ist oder gegen die ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist, während der Dauer des Verfahrens,
 6. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind,
 7. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 8. Personen, die im berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße von mehr als 500 Euro belegt worden sind oder denen die Mitgliedschaft in den Organen der Kammer oder ihrer Untergliederungen aberkannt worden ist, für die Dauer von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie
 9. Personen, denen im berufsgerichtlichen Verfahren das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer aberkannt worden ist, für die Dauer der Aberkennung.
- (3) Die Entschädigung für die Mitglieder der Gerichte und für ihre Vertreter wird nach Anhörung der Kammer von dem Justizministerium für die Dauer der Bestellung im Voraus festgesetzt.

§ 29 Dienstaufsicht über die Berufsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Berufsgerichte führt das Justizministerium.

§ 30 Anwendung weiterer Vorschriften

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten im Übrigen § 57 Abs. 2 und 3, §§ 58, 60, 62 Abs. 3, §§ 63, 64 Abs. 4, § 65 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5, §§ 66 und 68 bis 81 des Kammergesetzes

für die Heilberufe in der Fassung vom 30. Mai 1980 (Nieders. GVBl. S. 193) mit der Maßgabe, dass die Regelungen für „Kammerangehörige“ für alle in die Architektenliste der Architektenkammer

Niedersachsen eingetragenen Architekten, einschließlich der auswärtigen Architekten, Anwendung finden, sowie die §§ 153 und 153 a der Strafprozessordnung entsprechend.

Vierter Teil - Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung Architekt, Innenarchitekt oder Landschaftsarchitekt allein oder in einer Wortverbindung führt, ohne dazu nach § 1 oder § 2 Abs. 1 berechtigt zu sein oder ohne die nach § 2 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
- (3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten untersteht die Architektenkammer der Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde.

§§ 32 und 33 - aufgehoben -

§ 34 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.